## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Land-Recht, Der Fürstenthummer und Landen Der Marggraffschafften Baaden und Hachberg, Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.

Karl Wilhelm < III., Baden-Durlach, Markgraf > Durlach, 1710

Der Siben und fünfftzigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

345

Thurn und Geltstraff/je nach Beschaffenheit des Verbrechens/ angesehen werden.

S. III.

Es möchte auch der verübte Muhtwill so groß / und der Schaden so wichtig sehn / würden Wir alßdann mit mehrerm ernst zuverfahren / und ihne für das peinlich Recht stellen / deß Lands verweisen / und mit Ruhten außhawen zulassen / verurssacht werden.

6. IV.

Im fall auch jemands einen oder mehr würde betretten / der in Unsern oder Unserer Underthanen Wälden und Böschen schaden thäte / cs sepe mit innerlaubter Abhawung oder Hinwegs sührung Holkes / Rechenstihlen / Raist : oder andere Stangen und Raitlen / oder mit Rinden schelen / oder ob jemand in die Hölker oder verbottene Wäld / Vieh treiben oder gehen hätte lassen / derselb ist solches ben seinem End in den Ruggerichten anzuzeigen schuldig. In allem übrigen lassen Wir es ben dem junhalt Unserer publicirten/und oben inserirten Forst Ordnung bewenden.

## Siben und fünfftzigste Titul.

Straff dest Zeld- diebstals.

Emnach zu mehrmalen allerhand Clagen für und einkommen / daß in Feldern / Wein und Obsgärten fast nichts mehr sicher / sonder so bald die Früchten / als Obs / Trauben / und andere Feld= und Garten = Bewächs anheben zu zeitigen / manniglich zu fons derm Schaden / wider alle Bruderliche Liebe und die Bebott Bots tes / abgetragen / gestohlen/und auffer denen so wol beschloffenen/ als frep ligenden offenen Barten und Feldern entwendt werden: Als befehlen Wir ernstlich / daß jedermanniglich auft folche diebi= sche Personen/ fie sepen alt oder jung/ fein fleißig Auffmercken ba= be / und da er jemand dergleichen an Früchten / Obs/ Trauben/ allerhand Feldgewächsen/ wie auch sonst / von gehawenen und auffgesetztem Holy / Wellen oder Buschlen / jtem Immen Ents wendung / Pflueg Beraubung / und allem andern / so man zun zeiten unumbganglich im Feld laffen muß / zu entwenden anfiche tig und befinden würde / dieselbige Unfern Beammten / zu gebühs render Straff / also bald namhaffe mache.

543

Und

中

11/

H

110

cit

Kt

TC

cit

en

tit

Business for the about the many selection of the strategy

Und soll man diß Orts insonderheit auff die Jugend/die dergleichen Sachen gefähr / und jederweilen ohn Vorwissen der Eltern sich darinn / mit Einsteigung und Durchlauffen der Büster / vergreiffen / sleißige Anstellung machen / und die Vetretstene erstlich mit ernst abwarnen / da sie aber auff solche Verswarnungen nichts geben / alßdann gegen denselben durch heimsliche Streichung/welche von ihren Eltern/oder nach Gelegensheit ihrer begangenen und offt reiterirten Ubelthat / Alters und der Personen / vom Stattsnecht oder Vüttel geschehen / oder mit dem Narzenbäußlin / Springern / oder in andere weg also gegen ihnen versahren / damit sie sich fürters dassür zuhüten wissen.

S. 11

Dieweil auch wol senn tan / daß bisweilen dergleichen Lafter und Relddicbftal / durch die Jugend / mit wiffen und Be= beig der Eltern / Meifter und Meifterinnen / oder jum wenig= ften / durch ibre Berhängnuß / und daß fie die entwehnte und gestohlne Sachen von ihnen annemmen / und nicht darumben/ wie fie billich thun folten / gebührlich zuchtigen und straffen / beschehen / dardurch dann dergleichen Kinder und Befind / fol= cher Mifithaten gewohnen / und fürters zu gröfferm / ja lets lich febr übel / und jederweilen dem Bencker gar an Strick gerabten. Go wöllen Wir fie die Eltern / Meifter und Meis fterinnen / für all folchem Ubel zusenn / und darzu fein Urfach augeben / oder auch den Kindern und Gefind nachzusehen/bie= mit gnadig verwarnet / und Unfern Beambten ernstlich befoh-Ien haben / wo die Eltern / Meifter und Meifterinnen zugleich den Kindern mitschuldig befunden wurden / sie gegen denselben mit Thurn oder anderer Straff / auch Widererstattung der abgestohlnen und entwehnten Sachen / also verfahren /

damit männiglich sich ab ihnen zu bespieglen / und für dergleichen Unthaten zu hüten / ein Exempel haben möge.



no in

er